

Aktenzeichen:
28 O 162/22



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- 1) **Berufliche Orientierung, Nachbarschaftsmärkte und Service gGmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Zuckerfabrik 30, 70376 Stuttgart
- Klägerin -
- 2) **Jugendhilfswerk Freiburg e.V.**, vertreten durch d. Vorstand, Basler Str. 61, 79100 Freiburg
- Kläger -
- 3) **Bürger für Bürger e.V.**, vertreten durch d. Vorstand, Weiherstraße 28, 88048 Friedrichshafen
- Kläger -
- 4) Timothy **Apps**, Burgweg 10/2, 79312 Emmendingen
- Kläger -
- 5) Karin **Schäfer**, Erlenweg 18, 79295 Sulzburg
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 5:

Rechtsanwälte **RWT Anwaltskanzlei GmbH**, Charlottenstraße 49, 72764 Reutlingen, Gz.:
laa/si 073589-22/2022-010645

gegen

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
vertreten durch d. Vorstand, Hauptstr. 28, 70563 Stuttgart
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Adjuvaris Partnerschaft mbB**, Heinrich-von-Stephan-Straße 8a, 79100 Freiburg, Gz.: 10000/CD/ #264184

wegen Feststellung der Nichtigkeit von Vereinsbeschlüssen

hat das Landgericht Stuttgart - 28. Zivilkammer -
durch Richterin am Landgericht Dr. Berthold als Einzelrichterin
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.01.2025

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Beklagten am 29.06.2022 beschlossene Abberufung des gesamten Aufsichtsrats des Beklagten bestehend aus den Aufsichtsratsmitgliedern Herrn Holger Wilms, Frau Karin Schäfer, Herrn Wolfgang Markowis, Herrn Thomas Schalski, Frau Ursula Matschke, Frau Claudia Schöning-Kalender, Herrn Timothy Apps, Frau Christine Rauscher, Frau Michaela Schadeck und Herrn Jürgen Dittrich nichtig ist.
2. Es wird weiter festgestellt, dass die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Beklagten am 29.06.2022 beschlossene Wahl des Herrn Holger Wilms, Herrn Wolfgang Markowis, Frau Sabine Brommer, Frau Angela Blonski, Frau Jeanette Pohl, Herrn Jürgen Holdenrieder, Frau Petra Bittinger, Herrn Takis Mehmet Ali, Herrn Raiko Grieb, Frau Britta Schade und Herrn Markus Fertig zu Aufsichtsratsmitgliedern des Beklagten nichtig ist.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 19.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit von Aufsichtsratsbeschlüssen zur Ab- und Neuwahl des Aufsichtsrates in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Beklagten am 29.06.2022.

Der Beklagte ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter Nr. VR 201 eingetragener Verein. Vereinszweck des Beklagten ist die Förderung des Wohlfahrtswesens als Spitzenverband von Organisationen und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege. Nach § 5 der Satzung des Beklagten (Anl. RWT 7) kann jede rechtlich selbständige, in Baden-Württemberg tätige Wohlfahrtsorganisation, die als mildtätig oder gemeinnützig anerkannt ist und keinem anderen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angehört, ordentliches Mitglied (nachfolgend auch: Mitgliedsorganisation) werden. Gegenwärtig hat der Beklagte knapp 900 ordentliche Mitglieder. Die Kläger Ziff. 1 bis 3 sind ordentliche Mitglieder des Beklagten.

Organe des Beklagten sind u.a. die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand. Der Aufsichtsrat des Beklagten besteht aus elf Personen. Dazu gehören gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung der/die Vorsitzende, ein Vertreter und eine Vertreterin aus den Zielgruppen der Mitgliedsorganisationen (Betroffenenvertreter/in) und acht weiteren Personen, von denen vier Frauen und vier Männer sein müssen. Gemäß § 12 Abs. 5 der Satzung beträgt die Amtsdauer des Aufsichtsrates vier Jahre. Die letzte turnusmäßige Wiederwahl des Aufsichtsrats fand in der ordentlichen Mitgliederversammlung im November 2019 statt. Der Kläger Ziff. 4 und die Klägerin Ziff. 5 waren Mitglieder dieses Aufsichtsrates. Gleiches gilt für die gesetzlichen Vertreter der Kläger Ziff. 1 und 3, Dr. Ursula Matschke und Thomas Schalski.

Bei einem mehrköpfigen Vorstand muss nach § 13 Abs. 2 S. 2 der Satzung jedes Geschlecht vertreten sein. Vorstandsvorsitzende und zuständig für die Sozialpolitik des Verbands war Frau Ursel Wolfgramm. Das weitere Vorstandsmitglied, Herr Hartmann, war nach der internen Ressortverteilung des Vorstands für Finanzen und Mitgliederberatung verantwortlich. Da die Vorstandsvorsitzende angekündigt hatte, im September 2022 in den Ruhestand zu gehen, bildete der Aufsichtsrat im Frühjahr 2022 eine Personalkommission des Aufsichtsrates, beauftragte eine Personalagentur und interviewte mehrere Bewerber. Die Suche nach einer Nachfolgerin für Frau Wolfgramm gestaltete sich schwierig. Es kam innerhalb des Aufsichtsrats zu Unstimmigkeiten. Die Einzelheiten und Ursachen sind zwischen den Parteien streitig. U.a. stellte sich die Frage

nach einem etwaigen Verstoß gegen Compliance-Regelungen, da eine Kandidatin, Frau Döttling, mit dem Kläger Ziff. 4 gesellschaftsrechtlich verbunden war. Zur Frage der Stimmberechtigung des Klägers Ziff. 4 im Hinblick auf einen etwaigen Interessenkonflikt holten beide Parteien einander widersprechende Rechtsgutachten ein. Der Aufsichtsrat stimmte mehrheitlich für die Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit der genannten Kandidatin, wobei sich der Kläger Ziff. 4 an der Abstimmung beteiligte. Die Frage nach dem Abschluss eines Vorstandsdienstvertrages stellte sich nicht mehr, weil Frau Döttling letztlich ihre Bewerbung zurückzog.

Am 31.03.2022 legte der Aufsichtsratsvorsitzende Bruno Pfeifle sein Amt als Aufsichtsratsmitglied und Aufsichtsratsvorsitzender nieder. Da der Beklagte § 12 Abs. 4 der Satzung dahingehend auslegt, dass für den ausscheidenden Aufsichtsratsvorsitzenden § 12 Abs. 3 nicht gilt und kein neues Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Amtsdauer bestellt kann, war der Aufsichtsrat nur noch mit zehn Personen besetzt. Am 26.04.2022 wurde das Aufsichtsratsmitglied Holger Wilms zum neuen Aufsichtsrat gewählt. Die Unstimmigkeiten innerhalb des Aufsichtsrates wurden durch Austausch von Emails unter den Mitgliedsorganisationen publik. Mehrere Mitgliedsorganisationen forderten daher die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Diskussion der Sachlage und eventueller Abwahl des Aufsichtsrats. Bis 24.05.2022 forderten fünf der zehn verbliebenen Aufsichtsratsmitglieder, nämlich Jürgen Dittrich, Christine Rauscher, Wolfgang Markowis, Holger Wilms und Michaela Schadeck die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Sie beriefen sich auf Handlungsunfähigkeit des Aufsichtsrates. Auch die Stuttgarter Zeitung berichtete ab Ende Mai 2022 über die Unstimmigkeiten innerhalb des Aufsichtsrates der Beklagten.

Mit einer an die „gesetzlichen Vertreter“ der Mitgliedsorganisationen gerichteten Email vom 22.05.2022 lud der Vorstand der Beklagten die Mitglieder zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29.06.2022 nach Stuttgart ein (Anl. RWT 3). Im Dateianhang der Email waren vier PDF-Dokumente beigefügt, die Tagesordnung, ein Aufruf zum Einreichen von Vorschlägen für die ggf. notwendige Neuwahl des gesamten Aufsichtsrats, organisatorische Hinweise zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29.06.2022 und eine Karte zur Übertragung des Stimm- und Wahlrechts. Zu TOP 5 der Tagesordnung wurde den Mitgliedern die Abberufung des Aufsichtsrats wie folgt angekündigt: *„Abwahl des kompletten Aufsichtsrats - Diskussion - Beschluss“*

Fehlerhaft war der Hinweis zur Stimmrechtsübertragung. In dem der bezeichneten Email angehängten Dokument *„Organisatorische Hinweise zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29. Juni 2022 in Stuttgart“* wurden die Mitgliedsorganisationen auf die Möglichkeit hingewiesen, ihr Stimmrecht nach den Bestimmungen der Vereinssatzung auf eine andere Mitgliedsor-

ganisation übertragen zu können. Die entsprechende Satzungsregelung (§ 9 Abs. 7) war wörtlich zitiert, allerdings in einer nicht mehr gültigen Fassung. Das Zitat lautete:

„Jede Mitgliedsorganisation hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird von einem gesetzlichen Vertreter der jeweiligen Mitgliedsorganisation oder von einer von diesem bevollmächtigten natürlichen Person ausgeübt. Die Bevollmächtigung ist nur schriftlich mit der vom Verband herausgegebenen, vollständig ausgefüllten und in der Mitgliederversammlung vorzulegenden Stimmrechtskarte zulässig. Die Stimme kann einer anderen Mitgliedsorganisation übertragen werden.“

Seit dem 18.07.2014 galt jedoch folgende Fassung des § 9 Abs. 7 der Satzung:

„Jede Mitgliedsorganisation hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird von einem gesetzlichen Vertreter der jeweiligen Mitgliedsorganisation oder von einer von diesem bevollmächtigten natürlichen Person ausgeübt. Die Bevollmächtigung ist nur schriftlich mit der vom Verband herausgegebenen, vollständig ausgefüllten und in der Mitgliederversammlung vorzulegenden Stimmrechtskarte zulässig. Keiner Person darf im Wege der Bevollmächtigung mehr als eine Stimme übertragen werden.“

Der Grund für diese Satzungsänderung ist zwischen den Parteien streitig. Die mit der Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung übersandte Karte zur Übertragung des Stimmrechts war ebenfalls fehlerhaft, da sie lediglich die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Mitgliedsorganisation, nicht auf eine natürliche Person vorsah.

Nachdem dem Vorstand der Fehler bzgl. der Karte zur Stimmrechtsübertragung bekannt geworden war, versandte er am 15.06.2022 nochmals eine Mail an die Mitglieder. Er erinnerte an die Mitgliederversammlung am 29.06.2022 und wies darauf hin, dass sich im Anhang zudem genauere Hinweise zur Übertragung des Stimmrechts sowie eine aktualisierte Stimmkarte befänden (Anl. B 7). Beigefügt war nun eine Karte, welche die Übertragung des Stimmrechts auf eine natürliche Person oder eine andere Mitgliedsorganisation vorsah. 20 Mitgliedsorganisationen erteilten die Stimmrechtsvollmacht mit der ursprünglich übersandten Karte, 40 mit der geänderten Karte. Eine Vollmacht war frei formuliert.

Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29.06.2022 waren 140 bis 150 Personen persönlich anwesend. Die Kläger Ziff. 4 und 5 nahmen an der Mitgliederversammlung nicht teil. Der Kläger Ziff. 3 übertrug sein Stimmrecht auf eine natürliche Person. Der Vertreter des Klägers Ziff. 2 verließ die Mitgliederversammlung vor der fraglichen Abstimmung. Versammlungsleiter war der Aufsichtsratsvorsitzende. Die anwesenden Mitglieder erhielten zwei Stimmzettel. Einer sah die Abwahl des gesamten Aufsichtsrates mit einer Stimme vor, der andere enthielt zehn in einem

Wahlgang gebündelte Abstimmungen über die Abwahl jedes einzelnen Aufsichtsratsmitglieds. Der Ablauf der Abstimmung ist zwischen den Parteien streitig. Die Mitgliederversammlung stimmte mit 169 Ja- und 24 Nein-Stimmen für die Abwahl des Aufsichtsrates en bloc. Die neu gewählten Aufsichtsratsmitglieder erhielten ausweislich des Protokolls (Anl. RWT 6) zwischen 109 und 189 Ja-Stimmen.

Die Kläger tragen u.a. vor, Frau Wolfgramm habe die Auswahl ihrer Nachfolgerin beeinflussen wollen, wodurch sich zahlreiche Aufsichtsratsmitglieder gestört gefühlt hätten. § 9 Abs. 7 der Satzung sei geändert worden, weil in der Vergangenheit die Stimmrechtsübertragung von einigen Mitgliedsorganisationen exzessiv betrieben worden sei. Daher habe der Verband dieser Praxis bewusst einen Riegel verschieben wollen, indem die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung auf eine andere Mitgliedsorganisation aus der Satzung gestrichen und nur noch eine Stimmrechtsübertragung auf natürliche Personen zugelassen worden sei. Die fehlerhafte Karte zur Stimmrechtsübertragung habe zur Irreführung der Mitglieder geführt. Die Kläger Ziff. 1 und 3 hätten erst kostenpflichtigen Rechtsrat einholen müssen, um zu erkennen, wie mit der Stimmrechtskarte umzugehen sei. Der Aufsichtsrat sei nach dem Rücktritt des Vorsitzenden Pfeifle nach wie vor handlungsfähig gewesen. Insbesondere in den Sitzungen am 15.03.2022 und 26.04.2022 habe der Aufsichtsrat sich nur allgemein mit Compliance-Fragen rund um den Aufsichtsrat befasst. Die Behauptung des Beklagten, der Kläger Ziff. 4 und Frau Dr. Ursula Matschke hätten in der ersten Aufsichtsratssitzung nach der Amtsniederlegung von Herrn Pfeifle versucht, die Anti-Korruptionsregelungen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates außer Kraft zu setzen, sei pure Stimmungsmache. Bei der Mitgliederversammlung am 29.06.2022 habe es keine vorgeschaltete Abstimmung darüber gegeben, welcher Stimmzettel für die Abstimmung über die Abwahl des Aufsichtsrates zum Einsatz kommen solle. Vielmehr habe der Versammlungsleiter vorgegeben, dass mit dem nur eine Stimme gewährenden Stimmzettel abzustimmen sei.

Die Kläger sind der Ansicht, bei der Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung seien Verfahrensvorschriften verletzt worden. Die Mitglieder seien bei der Einberufung in einer verwirrenden Art und Weise über die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung informiert worden. Die Mitgliederversammlung habe nicht über die Abstimmung im Blockwahlmodus beschlossen. Dabei handele es sich um einen eigenständigen Beschlussgegenstand, der bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auch hätte angekündigt werden müssen. Für einen satzungsdurchbrechenden Beschluss habe es an der erforderlichen Mehrheit gefehlt. Die Beschlüsse seien auch materiell fehlerhaft. Durch die vorzeitige Abwahl des gesamten Aufsichtsrates sei die Satzungsbestimmung über die vierjährige Amtsdauer verletzt worden. Ein wichtiger Grund für die Abberufung habe nicht vorgelegen. § 27 Abs. 2 S. 1 BGB sei nicht anwendbar. Die

Beschlüsse zur Wahl der neuen Aufsichtsratsmitglieder litten an denselben formellen und materiellen Mängeln. Zudem seien die Kandidaten bei der Einberufung der Mitgliederversammlung nicht namentlich benannt gewesen. Verstöße gegen Compliance-Regeln durch den Kläger Ziff. 4 habe es nicht gegeben.

Die Kläger beantragen

wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

Der Beklagte trägt u.a. vor, der Kläger Ziff. 4 habe erstmals in der Aufsichtsratssitzung am 15.03.2022 eine geschäftliche Beziehung zu der Bewerberin Döttling eingestanden, nachdem dies durch Dritte recherchiert und bekannt geworden sei. In dieser Sitzung seien auch Bedenken an der Mitwirkung des Klägers Ziff. 4 am Bewerbungsprozess Döttling thematisiert worden. Zudem habe der Kläger Ziff. 4 in dieser Sitzung sein Bestreben vorgetragen, die Regelung des § 14 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates dergestalt zu ändern, dass Aufsichtsratsmitglieder für Rechtsgeschäfte mit dem Beklagten und/oder Tochtergesellschaften nicht mehr der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürften. Dieses Bestreben sei auch einer der Anlässe für das sich im Laufe der Monate April und Mai 2022 ergebende tiefgreifende und endgültige Zerwürfnis zwischen der einen und der anderen Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder. Jedenfalls nach Übersendung der angepassten Stimmrechtskarte sei den Mitgliedern hinreichend verständlich gewesen, wie eine satzungskonforme Stimmrechtsübertragung habe erfolgen können. Dieses Verfahren der Stimmrechtsübertragung auch auf andere Mitgliedsorganisationen entspreche langjähriger Verbandspraxis. Der Versammlungsleiter habe die beiden Möglichkeiten der Abstimmung, Sammel- oder Einzelabstimmung, erläutert. Der Vertreter des Klägers Ziff. 1 habe wohl nicht aufmerksam zugehört. Anschließend sei in offener Abstimmung durch Heben der Stimmrechtskarte über die Art der Abwahl - en bloc oder einzeln - beschlossen worden. Das Ergebnis sei so eindeutig gewesen, dass auf eine Auszählung der Stimmen habe verzichtet werden können. Die Klageerhebung sei durch persönliche Interessen der gegen ihren Willen abgewählten Aufsichtsratsmitglieder motiviert.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Satzungsänderung in § 9 Abs. 7 lasse die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung auf eine juristische Person weiterhin zu. Ausgeschlossen sei lediglich die Mehrfachvertretung. Die Abwahl des Aufsichtsrates en bloc sei im Umkehrschluss zu § 9 Abs. 11 der Satzung, der die Wahl des Aufsichtsrates en bloc regelt, zulässig. Selbst wenn man alle 69 übertragenen Stimmen abziehe, errechne sich immer noch ein Ergebnis von 80,6 % für die Abwahl des gesamten Aufsichtsrates. Die Wirksamkeit eines Beschlusses werde von der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrerer Stimmen nicht berührt, solange unter Abzug dieser Stimmen die für die Beschlussfassung erforderliche Mehrheit noch gegeben sei. Ein wichtiger Grund für die Abwahl des gesamten Aufsichtsrates liege in dem im Rahmen der Suche nach einer Nachfolgerin für Frau Wolfgramm entstandenen Zerwürfnis, das zunehmend das gute Ansehen des gesamten Verbandes in der öffentlichen Wahrnehmung gefährdet habe. Bei der Abwahl des gesamten Aufsichtsrates bedürfe es keines wichtigen Grundes. Maßgeblich sei die Regelung in § 9 Abs. 1 Buchst. e) der Satzung. Die Abwahl des Aufsichtsrates vor Ablauf der regulären Amtsdauer sei zulässig. Die Kandidaten müssten in der Einberufung der Mitgliederversammlung nicht angegeben werden, weil eine Bewerbung noch bis zum Beginn des Wahlverfahrens möglich sei.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen und das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und begründet. Die streitgegenständlichen Beschlüsse sind nichtig, weil dem Beklagten bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ein formeller Fehler unterlaufen ist. Dieser hat zu einem inhaltlichen Einberufungsfehler geführt, der einer Nichtladung gleichkommt.

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und der Beteiligung an Abstimmungen ist das wichtigste Mitgliedschaftsrecht. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben (§ 38 BGB). Die Satzung kann jedoch eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts zulassen (§ 40 S. 1 BGB). Da es sich bei dem Teilnahmerecht nur um ein Recht und keine Pflicht handelt, muss das Mitglied anhand der Einberufung der Mitgliederversammlung erkennen können, ob es sein Teilnahmerecht wahrnehmen möchte. Insoweit muss das Mitglied in zweierlei Hinsicht informiert werden, nämlich inhaltlich über den Gegenstand der Beschlussfassung und formal über die Möglichkeit, wie das Teilnahmerecht ausgeübt werden kann. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn das Mitglied nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen möchte und - wie hier - das Stimmrecht zwar übertragen werden kann, aber nur unter bestimmten Voraussetzungen (§ 9 Abs. 7 der Satzung).

2.

Es kann noch dahinstehen, ob es erforderlich gewesen wäre, in der Tagesordnung explizit auf eine etwaige Abwahl des Aufsichtsrates en bloc hinzuweisen (§ 32 Abs. 1 S. 2 BGB), weil bereits die Information über die Stimmrechtsübertragung fehlerhaft war (dazu sogleich). Mehr spricht jedoch dafür, dass dem Informationsinteresse des Mitglieds durch die Formulierung in der Tagesordnung „*Abwahl des kompletten Aufsichtsrats - Diskussion - Beschluss*“ Genüge getan ist.

Insbesondere im Zusammenhang mit den Erläuterungen in der Einberufungsmail vom 22.05.2022 (Anl. RWT 3) war für jedes interessierte Mitglied erkennbar, dass es nicht um die Abwahl einzelner Aufsichtsratsmitglieder, z.B. des Klägers Ziff. 4, in dessen Person die Compliance-Frage entstanden war, gehen sollte. Es war offensichtlich, dass der Mitgliederversammlung die Entscheidung überlassen werden sollte, nach dem Rücktritt des Aufsichtsratsvorsitzenden Pfeifle durch Abwahl des gesamten Aufsichtsrats gleichsam einen Neustart für das gesamte Gremium zu ermöglichen.

Das Gericht hat keinen Anhaltspunkt dafür, dass diese Information für ein Mitglied Anlass gewesen sein könnte, anhand der Satzung festzustellen, dass die „Abwahl des kompletten Aufsichtsrats“ dort nicht explizit vorgesehen ist und infolgedessen die Entscheidung getroffen haben könnte, nicht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

3.

Ein gravierender Fehler ist jedoch dem Beklagten im Rahmen der Einberufung der Mitgliederversammlung bei der Information zur Stimmrechtsübertragung unterlaufen. Dieser Fehler führt zur formellen Rechtswidrigkeit und hier auch Nichtigkeit der Beschlüsse.

a)

Der Beschluss war formell rechtswidrig.

aa)

Die Regelung in § 9 Abs. 7 zur Stimmrechtsübertragung ist misslungen. Nach dem Wortlaut muss der gesetzliche Vertreter eines Mitglieds das Stimmrecht selbst ausüben oder eine natürliche Person bevollmächtigen. Da sämtliche Mitglieder - soweit ersichtlich - keine natürlichen Personen sind, ist eine Stimmrechtsübertragung auf eine andere Mitgliedsorganisation nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut von § 9 Abs. 7 der Satzung ausgeschlossen. Daran ändert es auch nichts, dass die Stimmrechtsübertragung auch auf andere Mitgliedsorganisationen langjähriger Verbandspraxis entsprechen soll, weil diese für die Auslegung der Satzung nicht maßgeblich ist.

Für die Auslegung von Willenserklärungen gelten die §§ 133, 157 BGB. Nach § 133 BGB ist bei der Auslegung von Willenserklärungen der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften. Bei der Auslegung von Satzungsregelungen gilt jedoch ein weitaus formalerer Maßstab als bei der Auslegung z.B. eines Kauf- oder Werkvertrages

oder gar einer letztwilligen Verfügung. Eine Satzung entfaltet nämlich auch Bedeutung für Personen, die an der Formulierung nicht beteiligt waren, namentlich neue Mitglieder. Hier richtet sich die Auslegung nach den Verständnismöglichkeiten des Adressaten. Ein neues Mitglied kennt jedoch eine etwaige langjährige Verbandspraxis nicht, sondern orientiert sich am Wortlaut der Satzung.

bb)

Vor diesem Hintergrund ist die mit der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung übersandte Karte zur Übertragung des Stimmrechts nicht nur fehlerhaft. Sie war vielmehr geeignet, ein Mitglied, welches nicht durch den gesetzlichen Vertreter an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sondern eine natürliche Person bevollmächtigen wollte, an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu hindern. Dies kommt einer Nichtladung gleich. Es kann offen bleiben, ob die Kläger Ziff. 1 und 3 erst kostenpflichtigen Rechtsrat einholen mussten, um zu erkennen, wie mit der Stimmrechtskarte umzugehen sei. Es reicht schon, dass ein Mitglied, das eine natürliche Person bevollmächtigen wollte, nachfragen musste.

Es gab auch offensichtlich Nachfragen, die den Vorstand des Beklagten veranlasst haben, eine geänderte Stimmrechtskarte zu versenden. Allerdings hat der Beklagte diese Erkenntnis nicht genutzt, um den Fehler zu beheben.

cc)

Der Beklagte hat hier vielmehr einen weiteren formalen Fehler begangen. Statt unmissverständlich klarzustellen, dass die erste Stimmrechtskarte fehlerhaft war, hat der Beklagte versucht, diesen Fehler zu kaschieren. Er hat nämlich die Korrektur gleichsam im Gewande einer Mail, mit welcher er an die bevorstehende Mitgliederversammlung erinnerte, versteckt. Bzgl. der Stimmrechtsübertragung heißt es dort nur, im Anhang fänden sich zudem genauere Hinweise zur Übertragung des Stimmrechts sowie eine aktualisierte Stimmrechtskarte (Anl. B 7). Damit ist dem Recht des Mitglieds auf Information, auf welche Weise es sein Stimmrecht übertragen kann, nicht Genüge getan. Denn ein Mitglied braucht eine Mail, mit welcher an die bevorstehende Mitgliederversammlung erinnert wird, nicht zu lesen. Das Mitglied muss nur Schriftverkehr, der unmissverständlich Änderungen oder Ergänzungen zur ursprünglichen Einberufung zur Mitgliederversammlung enthält, zur Kenntnis nehmen. Das war hier nicht der Fall. Der Betreffzeile ist diesbezüglich nichts zu entnehmen. Der bloße Hinweis im Text auf genauere Hinweise zur Stimmrechtsübertragung reicht nicht. Hier ging es nicht um genauere Hinweise, sondern die satzungsmäßig vorgesehene Übertragung des Stimmrechts auf eine natürliche Person, die in der ersten Stimmkarte

gerade nicht enthalten war

b)

Die Beschlüsse sind hier auch nichtig.

Vereinsbeschlüsse, die an formellen Fehlern leiden, sind nicht immer nichtig. Ein Beschluss ist formell nichtig, wenn der Fehler relevant war. Relevanz ist zu bejahen, wenn zur Einberufung der Versammlung eine Ladung ergeht, die nicht den zwingenden Satzungserfordernissen entspricht (*Notz* in BeckOGK, Stand 15.09.2018, § 32 BGB Rn. 217). Das ist hier der Fall. Die zunächst übersandte Stimmkarte war fehlerhaft. Der Fehler wurde – wie bereits ausgeführt – auch nicht durch die angepasste Stimmkarte behoben.

Liegt ein Mangel der Beschlussfassung vor, bleibt es dem Verein unbenommen, darzulegen und zu beweisen, dass es an der Relevanz des Mangels fehlt und der Beschluss deshalb ungeachtet des Mangels gültig ist. Einen derartigen Beweis hat der Beklagte nicht angetreten. Er hat lediglich dargelegt, dass die Mehrheit auch gegeben wäre, wenn die übertragenen Stimmen bei der Berechnung des Beschlussergebnisses nicht mitgezählt würden. Selbst durch eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Verstoß ohne Auswirkung blieb, kann der Beweis aber nicht geführt werden. Denn es lässt sich nicht ausschließen, dass die nicht oder nicht ordnungsgemäß Geladenen, wenn sie erschienen wären, mittels ihres Rederechts bei der der Beschlussfassung vorausgehenden Diskussion das Stimmverhalten anderer Mitglieder maßgeblich beeinflusst hätten (*Notz* a.a.O., Rn. 222).

c)

Formal ist auch die zweite Version der Stimmrechtskarte fehlerhaft, da die Stimmrechtsübertragung auf eine juristische Person nach dem Wortlaut von § 9 Abs. 7 der Satzung ausgeschlossen ist. Dieser Formverstoß hat jedoch nicht das Teilnahmerecht jedes einzelnen Mitglieds verletzt. Zum einen trägt der Beklagte vor, die Stimmrechtsübertragung auch auf andere Mitgliedsorganisationen entspreche langjähriger Verbandspraxis. Zum anderen ist nicht ersichtlich, dass ein Mitglied gleichsam durch ein Zuviel an Möglichkeiten zur Stimmrechtsübertragung von der Teilnahme an der Mitgliederversammlung abgesehen haben könnte. Ob und ggf. inwieweit die auf eine andere Mitgliedsorganisation übertragenen Stimmen bei der Berechnung des Abstimmungsergebnisses zu berücksichtigen wären, kann dahin stehen. Denn wie bereits erläutert waren die Beschlüsse schon deshalb nichtig, weil die Möglichkeit zur Stimmrechtsübertragung auf eine na-

türliche Person in der mit der Einberufungsmail übersandten Stimmkarte nicht vorgesehen war.

4.

An der Nichtigkeit der Beschlüsse aufgrund des Einberufungsmangel ändert es auch nichts, dass es den Klägern tatsächlich überhaupt nicht um den Einberufungsmangel geht. Sie sehen sich nicht gleichsam als Hüter der formalen Kriterien zur Einberufung der Mitgliederversammlung. Es trifft zwar zu, dass die Stimmrechtsübertragung auf eine andere Mitgliedsorganisation nach dem Wortlaut der Satzung ausgeschlossen ist. Dennoch hat die langjährige Verbandspraxis die Kläger bislang offensichtlich nicht gestört. Der formale Fehler, der dem Beklagten unterlaufen ist, dient den Klägern vielmehr nur als Mittel zum eigentlichen Zweck der Klage. Tatsächlich geht es den Klägern bzw. deren gesetzlichen Vertretern um die Abberufung als Aufsichtsratsmitglieder, gleich mit welcher Stimmrechtskarte. Insofern trifft die Behauptung der Beklagten, die Klageerhebung sei durch persönliche Interessen der gegen ihren Willen abgewählten Aufsichtsratsmitglieder motiviert, offensichtlich zu. Denn nach eigenem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung geht es den Klägern bzw. deren gesetzlichen Vertretern um Genugtuung und Rehabilitation. Ein Einberufungsmangel ist aber von vornherein nicht geeignet, eine Rehabilitation zu bewirken.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 709 ZPO.

III.

Der nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangene Schriftsatz gab keinen Anlass, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen (§§ 296a, 156 ZPO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Dr. Berthold
Richterin am Landgericht